

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 11. Februar 1952

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 52	Verordnung über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	105
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 5 vom 7. Februar 1952	107

Verordnung

über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 31. Januar 1952

Der Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft stellt der Berufsausbildung die Aufgabe, bis 1955 1 170 000 hochqualifizierte Facharbeiter und -arbeiterinnen auszubilden und der Produktion zuzuführen. Diese jungen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen so ausgebildet und erzogen werden, daß sie beim Eintritt in die Produktion bereits mit den neuen Arbeitsmethoden vertraut sind und die Arbeit in Brigaden im Kampf um die Übererfüllung ihrer täglichen Norm als eine Selbstverständlichkeit betrachten. Aus den Reihen dieser jungen Facharbeiter werden unsere Aktivisten, Brigadiers und Meister hervorgehen.

Für die Ausbildung und Erziehung der jungen Facharbeiter müssen solche Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister tätig sein, die durch ihr demokratisches Staatsbewußtsein und ihre pädagogische und fachliche Qualifikation die Voraussetzungen für diese verantwortungsvolle Funktion besitzen. Darum sind unsere Aktivisten und hochqualifizierten Facharbeiter als Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister zu werben und entsprechend den Qualifikationsmerkmalen zu entwickeln. Gestützt auf die Qualifikationsmerkmale werden die Entlohnung sowie die Prämiiierung nach dem Leistungsprinzip vorgenommen. Die Entlohnung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister ist damit dem Lohnniveau der qualifizierten Facharbeiter im Leistungslohn angeglichen und wird in Verbindung mit der Prämiiierung den Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern den Ansporn zur ständigen Qualifizierung geben. Durch die Anwendung des Leistungsprinzips für das Lehrpersonal werden wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der Berufsausbildung und für die Heranbildung qualifizierter junger Facharbeiter geschaffen.

In Anbetracht der Bedeutung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister für die Ausbildung und Erziehung der werktätigen Jugend wird daher verordnet:

I.

Entlohnung für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

§ 1

Anforderungen an die Lehrausbilder

(1) Lehrausbilder der Gruppe 1 sind Facharbeiter, die in das Aufgabengebiet des Lehrausbilders eingeführt werden und diese Funktion unter Anleitung ausüben. Sie müssen die Fähigkeit besitzen, den Lehrlingen ihre Erfahrungen zu übermitteln und sie bei den Lehrarbeiten anzuleiten. Sie sind verpflichtet, an dem Grundlehrgang für das Ausbilderpersonal innerhalb eines halben Jahres teilzunehmen.

(2) Lehrausbilder der Gruppe 2 müssen den Grundlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben und

danach befähigt sein, ein Lernaktiv selbständig zu leiten. Sie müssen Grundkenntnisse über die TAN und die Arbeitsvorbereitung besitzen.

(3) Lehrausbilder der Gruppe 3 "sollen am 1. Aufbaulehrgang oder an einem sechsmonatigen Lehrgang an einer Schule zur Ausbildung von Lehrausbildern teilgenommen haben. Sie müssen die Grundsätze der fortschrittlichen Pädagogik beherrschen und die Qualifikation besitzen, methodische Lehrunterweisungen durchzuführen. Sie müssen befähigt sein, eine Lehrgruppe, bestehend aus zwei Lernaktiven, in Vertretung des Meisters zu leiten.

(4) Die Lehrausbilder der Gruppen 1, 2 und 3 sind verpflichtet, zur Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse an den Weiterbildungszirkeln in den Ausbildungsstätten, die das Studium der fortschrittlichen Arbeitsmethoden und der Methodik der Berufsausbildung zum Ziel haben, teilzunehmen.

52 105 OB
VO 31.1.
Hinweis

§ 11
G 11.51
51/983 OB
* - y - y -

52/105 GI
VO 31.1.
1. DB 20.
52/890 GI

52/105 OE
VO 31.1.
2. DB 4.1
52/1213 O